

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Bundes.

Erstausgabe am Sonnabend
Gesamtausgabe: Mit 1,00 von Wettbewerber zu bezahlen kann
alle Gehaltszettel für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: W. Ranft, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenkasten: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Altenischen Platz 2.

Eintrate für die vierseitige Zeitung über deren Raum 1 M.
Bewilligungsanzeichen und Arbeitsermächtigungen 50 Pf.
Bewilligungsanzeichen 50 Pf.

Das Recht des Tarifvertrages.

Die revolutionäre Reichsregierung hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens durch eine ganze Reihe von Verordnungen bewiesen erkannt, daß es ihr Ernst ist um die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Arbeiterschaft. Gesetzgebende Maßnahmen, die unter anderen Umständen Jahrelang vorbereitet hätten, werden nun binnen wenigen Wochen, gewissermaßen im Handumdrehen, erledigt und in Kraft gesetzt, und man kann dabei durchaus nicht sagen, daß diese Art der Gesetzgebung dem Bedürfnis des praktischen Lebens weniger entspricht als der fröhliche Weg, der für sozialpolitische Gesetze oft ein langer Liedensweg war.

Durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiters- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 21. Dezember 1918 ist jungfräuliches Gebiet von der Gesetzgebung nur zum Teil beschränkt worden. Die Vorschriften über Arbeiters- und Angestelltenausschüsse und über die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten lehnen sich an die entsprechenden Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes an. Neu ist aber die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. Die Tarifverträge sind eine verhältnismäßig junge Einrichtung, über deren Wert waren die Ansichten im Lager der Arbeiterschaft zeitig geteilt. Die Buchdrucker, die auf diesem wie auf anderen Gebieten gewerkschaftlicher Tätigkeit Pionierarbeit verrichtet haben, hatten wegen der von ihnen abgestammten Tarifgemeinschaft heftige Auseinandersetzungen von einem erheblichen Teil der übrigen Arbeiterschaft zu ertragen. Erst auf dem Gewerkschaftstag zu Frankfurt a. M. im Jahre 1916 wurde eine Resolution angenommen, in welcher tarifäre Vereinbarungen in den Berufen als erstrebenswert befürwortet werden, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer als auch der Arbeiter vorhanden ist.

Von hier an batte das Streben der Arbeiterschaft Tarifverträge abzuschließen und lose Abmachungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen, die auch vorher schon bestanden waren, zu Tarifverträgen auszubauen. Dieses Streben hat bei den Unternehmen keineswegs allgemeine Wogenliebe gefunden. In nicht wenigen Gewerbezweigen legten die Unternehmer dem Abschluß von Tarifverträgen heftigen Widerstand entgegen. Es waren die Kaufmänner, die in dem Abschluß von Tarifverträgen eine Bedrohung des von Ihnen sorgsam gehüteten Rechts des Fests im Hause erblickten. Tarifverträge, die diesen Namen trugen, wurden eben nur, wie es in der Frankfurter Resolution ausgesprochen ist, in solchen Berufen abgeschlossen werden, in denen sowohl Unternehmer wie Arbeiter über starke Organisationen verfügen.

Das Erstarken der Gewerkschaften hat dem Gedanken des Tarifvertrages immer weiter Bahn gebrochen. Auf diese Entwicklung hat die Vereinbarung zwischen den Unternehmervverbänden und den Gewerkschaften vom 18. November 1918 den Schlüpfunkt gelegt. Sie wird und zwar in Punkt 6 der Vereinbarung bestimmt, daß die Arbeitsbedingungen durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer abzulegen sind. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen. Das Abkommen vom 18. November entspricht der freien Einigung der Parteien; aber ebenso wie die darin enthaltene Bestimmung über den Achtstundentag durch die Verordnung vom 23. November Gesetzkraft erlangt hat, so wird es die Vereinbarung über den Abschluß der Tarifverträge durch die Verordnung vom 23. Dezember gleichlautend sein.

Obwohl die Tarifverträge im Laufe der Jahre eine immer höhere Verbreitung und eine immer größere Bedeutung in unserem Wirtschaftsleben gefunden hatten, lehrte ihnen bis jetzt jede gesetzliche Grundlage. Die Gewerbeordnung, welche die Beziehungen zwischen Unternehmen und Arbeitern regelt, und den kollektiven Arbeitsvertrag nicht. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß die Arbeitsbedingungen durch Einzelabmachungen zwischen Unternehmen und Arbeitern geregelt werden. Die Gewerbeordnung hat eben aus der wirtschaftlichen Entwicklung nicht gleichen Schritt getan. Ein Bedürfnis, das Recht des Tarifvertrages gefestigt festzulegen, hat schon lange bestanden. Leider dieses Themas gibt es eine sehr umfangreiche Literatur. Die Nachstellbeteiligten, die Arbeiter, hatten aber vor dem Kriege ernste Bedenken, daß Verlangen nach einer Kodifizierung des Tarifvertragsrechts dringend anzusehen. Der Schluß der bestehenden Gesetze und der Gesetz, in dem sie gebahnt wurden, ließen es geraten erscheinen, den größeren Nachdruck auf eine Veränderung der Gesetze zu legen, die der steten Verbilligung der Gewerkschaften unentzüglich fesseln würden. Noch vor dem Ausbruch der Revolution wurden in dieser Richtung einige vorbereitende Schritte unternommen, von denen insbesondere die Ausföhrung des § 133 der Gewerbeordnung genannt sei. Nun, wo die Vereinbarung vom 18. November gezeigt hat, daß Unternehmensrat und Arbeiterschaft über den Wert und die Bedeutung der Tarifverträge eines Einiges sind, war auch die Zeit für die gelegende Regelung des Tarifvertrages gekommen. Der revolutionäre Zustand, in dem wir uns befinden, bei dem das Gesetz des Ortsgerichtsvertrages bedeutend verfügt,

die neue Verordnung bestätigt in erster Linie die Abdingbarkeit der Tarifverträge. Das ist eine alte Streitfrage, die bisher von den Gerichten zu ungünstigen Beschlüssen des Tarifvertrages entschieden wurde. Jetzt ist der Tarifvertrag zugelassen des Rechts, abweichende Abmachungen sind unwirksam. Zunächst gilt der Tarifvertrag für die Mitglieder der beiderseitigen Organisationen, die ihn abgeschlossen haben. Hat er aber für den Beruf überwiegende Bedeutung erlangt, dann kann er vom Reichsarbeitsamt für alle Berufe allgemein verbindlich erklärt werden; in dem Fall gilt er innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs für alle Unternehmer und Arbeiter, gleichviel, ob sie organisiert sind oder nicht. Der Erlass einer solchen Verfügung des Reichsarbeitsamts kann von jeder Vertragspartei beantragt werden. Der Tarifvertrag wird dann im Reichsangebot veröffentlicht, und nach Ablauf der festgesetzten Einjährfrist trifft das Reichsarbeitsamt seine Entscheidung. Die allgemein geltenden Tarifverträge werden in ein Tarifregister eingetragen, welches beim Reichsarbeitsamt oder der von ihm bezeichneten Behörde geführt wird.

Der zweite Abschnitt des neuen Gesetzes betrifft die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Er lehnt sich, wie erwähnt, an das Hilfsdienstgesetz und bestimmt, daß in allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Hilfsdienstgesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, die Mitglieder dieser Ausschüsse neu zu wählen und, doch bleiben die alten Mitglieder bis zur Durchführung dieser Wahlen im Amt. Das Hilfsdienstgesetz verlangt die Wahl der Ausschüsse in den Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern bzw. Angestellten, die neue Verordnung geht weiter, sie bestimmt die Wahl der Ausschüsse in den Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitern bzw. Angestellten beschäftigen. Im Gegensatz zum Hilfsdienstgesetz erkennt die neue Verordnung die auf Grund des § 134 b der Gewerbeordnung gewählten Arbeiterausschüsse nicht mehr an. Wo solche bestehen, sind also gleichfalls Neuwahlen vorzunehmen. Ausdrücklich bestimmt die Verordnung, daß die Ausschüsse auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und des weiteren Kommunalverbandes sowie für die Verwaltungen der Träger der sozialpolitischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu errichten sind.

Für die Wahl der Ausschüssemitglieder gelten die zum Hilfsdienstgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen mit einigen Änderungen, von denen die wichtigste die Herabsetzung des Wahlgalters auf 20 Jahre ist. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im ersten Absatz des § 19 der Verordnung umschrieben. Es heißt dort:

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse... haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt Ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben Sie Ihr Augenmerk auf die Bekämpfung des Unfall- und Gesundheitsgesetzes in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Diese Bestimmung weist schon darauf hin, daß die Regelung der Löhne und der sonstigen Arbeitsverhältnisse, wo diese nicht durch Tarifvertrag erfolgt ist, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften geschehen muß. Deren Rechte werden in einem folgenden Absatz dieses Paragraphen ausdrücklich anerkannt. Dort wird bestimmt:

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeitgeber oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigte anerkannt.

Diese Vorschreibung des Aufgabenkreises der Ausschüsse bedeutet einen nicht unerheblichen Fortschritt gegenüber dem Hilfsdienstgesetz. Letzteres hat dem Arbeiterausschuss die Förderung des guten Einvernehmens übertragen und ihm berechtigte Verträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsanrichtungen, die Lohn- und

sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtsanrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Jetzt sind die Aufgaben der Ausschüsse fester umschrieben. Daß ihnen insbesondere die Belästigung der Unfall- und Gesundheitsgesetzes ausdrücklich übertragen ist, dürfte sich als rechtswertvoll erwiesen. Die Vorschrift aus dem Hilfsdienstgesetz, nach welcher auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses eine Sitzung anberaumt werden muß, ist unverändert in die neue Verordnung übernommen worden.

Auch der dritte Abschnitt der Verordnung, der die Schlichtung von Streitigkeiten betrifft, geht von den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes aus. Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung werden am Sig der seitgängigen neue Schlichtungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter ihres Betriebs. Die seitgängigen ständigen Vertreter und deren Stellvertreter treten ohne weiteres in die neuen Ausschüsse ein. Als Ertrag für Ausscheidende beruft die Landeszentralbehörde neue Vertreter, soweit als möglich auf Grund von Vorschlagslisten, welche die Gewerkschaften und die Unternehmerverbände einreichen können. Dem Ausschuß bleibt es überlassen, ob er einen unparteiischen Vertreter zu seinen Verhandlungen zu ziehen will oder nicht. Es ist auch gestattet, einen Unparteiischen nur für einzelne Fälle zu wählen. Wird ohne Unparteiischen verhandelt, dann wählt der Ausschuß einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die nichtständigen Vertreter werden aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe entnommen.

Die Schlichtungsausschüsse treten in Funktion, wenn sie vom Arbeitgeber, vom Arbeiter oder Angestelltenausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, von den Arbeitern oder den Angestellten eines Betriebes angerufen werden. Die streitenden Parteien können sich aber auch dahin verständigen, statt des Schlichtungsausschusses ein Gewerbege richt, ein Kaufmannsgericht oder das Einigungsamt einer Innung anzurufen. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses sind unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere auch, wenn es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften verpflichtet. Die örtliche Zuständigkeit eines Schlichtungsausschusses wird in erster Linie nicht durch den Sig der Firma, sondern durch den Betätigungsort der beteiligten Arbeiter bestimmt. In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsgerichts selbst übernehmen.

Weitere Paragraphen regeln das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen. Der Vorsitzende kann beteiligte Personen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Mk. im Falle des Ausbleibens vorladen. Das Ziel der Verhandlungen ist auf den Abschluß einer Vereinbarung gerichtet, kommt eine solche nicht zustande, dann ist ein Schiedsspruch abzugeben. Ein solcher ist auch abzugeben, wenn eine der streitenden Parteien nicht erscheint oder nicht verhandelt. Den Parteien wird eine Frist gesetzt, binnen welcher sie zu erklären haben, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird keine Erklärung abgegeben, dann gilt der Schiedsspruch als abgelehnt. Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuss den Schiedsspruch und die daraus abgegebenen Erklärungen der Parteien zu veröffentlichen. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, dann ist auch das öffentlich bekanntzumachen.

Das ist der wesentliche Inhalt der neuen Verordnung, deren Bedeutung für die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht zu unterschätzen ist. Unter Anlehnung an den bestehenden Zustand ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines den modernen Ansprüchen genügenden Arbeiterrights getan worden. Das Arbeiterright, wie es uns vorschwebt, umfaßt außer den hier in Betracht kommenden noch sehr viele andere Gebiete. Die Rechtsverhältnisse der Arbeiter werden jetzt durch eine ganze Reihe verschiedener Gesetze bestimmt. Deshalb ist das Arbeiterright eine recht unübersichtliche Materie. Die Sammlung und die vernünftige Zusammenfassung aller in Betracht kommenden Bestimmungen wird eine wichtige, aber keineswegs leichte Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein. Dafür kann aber, wie es durch die Sozialregierung geschieht, nützliche Vorarbeit geleistet werden durch die Ausnutzung alter und überlebter Bestimmungen und durch die Schaffung neuen Rechts. Solche Arbeit leistet die vorliegende Verordnung, die mit dem Tage ihrer Verkündung, das ist der 27. Dezember 1918, in Kraft gesetzt ist.

Die Tarifverträge schwelen zunehmend nicht mehr in der Frist, sie stehen unter dem Schutz des Gesetzes, und für den Austrag von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern ist ein geregelter Weg vorgezeichnet. Die Arbeiter und die Angestellten in den Betrieben erhalten eine gesetzlich anerkannte Vertretung mit fest unterschiedenen Rechten, und die Gewerkschaften und die Unternehmerorganisationen sind ausdrücklich als Interessenvertretungen der Parteien

Die Kollegen und Verwaltungen werden ersucht, vorstehende Quittungen genau zu prüfen und etwaige Unstädte sofort an uns zu berichten.

Nicht mit ausgeführt sind die Verträge, welche für die Verlagsanstalt bestimmt waren.

Berlin SO. 16. Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Berlin. (Maschinenarbeiter.) Ost ist während der Kriegszeit der Ruf von der Branchenkommission an die Maschinenarbeiter ergangen, in die Versammlungen zu kommen und Stellung zu nehmen zu den verbessерungsbedürftigen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ein großer Teil der Kollegen folgte leider diesem Ruf nicht. Viele, ja die meisten Kollegen hatten keinen Vertrauensmann, an den sich die Branchenkommission hätte wenden können, um mit den Kollegen in Führung zu bleiben. Die Folge war, daß die Maschinenarbeiter in solchen Betrieben den Wert der Organisation, den Wert der Solidarität vergaßen. Die Unternehmer nutzten die Schwäche der Arbeiter welschlich aus. Angesichts solcher Zustände war es nicht möglich, der Entwicklung gegenüber entsprechende Löhne durchzuführen, und somit lasten Not und Entbehrung schwer auf uns. — Jetzt hat die Revolution auch die indifferenteren Kollegen aufgerüttelt; sie sind jetzt bereit, unsere Reihen in der gewerkschaftlichen Organisation zu verstärken. Dieser günstige Einfluß machte sich auch in der letzten Bertrauensmännerversammlung bemerkbar, die am 17. Dezember abgehalten wurde. Der Brandensteiner, Kollege Fritz Wolf, beleuchtete einleitend die augenblickliche Lage in unserer Branche. Mit allen möglichen Mitteln verucht ein Teil der Unternehmer heute schon die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Maschinenarbeiter bedeutend zu verschlechtern. Es gelte, mit aller Energie dagegen Front zu machen.

In der folgenden sehr regen Plausprobe kamen interessante Einzelheiten zur Kenntnis der Branchenleitung. So gibt es zum Beispiel noch Maschinenarbeiter mit einem Stundenlohn von 60 bis 96 Pf., aber auch solche, die noch 60 und mehr Stunden in der Woche arbeiten. Es bleibt hier noch viel Arbeit für die Branchenkommission zu leisten übrig. Einige Kollegen wollten die Schuld an der Interessenschwächtung der Maschinenarbeiter den Gewerkschaftsführern zuschreiben, weil sie zu wenig auf die Wünsche der Kollegen eingegangen sind. In längeren Ausführungen versuchten diese Kollegen, den unseligen Parteistreit auf in die Versammlung zu tragen. Ihnen traten andere Kollegen unter dem Beifall der Versammlung entschieden entgegen. Sie betonten, daß es unbedingt notwendig sei, Ruhe und entschiedene Einigkeit zu zeigen, wenn etwas Zugbringendes für unsere Kollegen in der Zukunft geläufigt werden sollte. Alter Streit und Haber muß begraben werden. Einig und geschlossen müssen die Kollegen sonst und sonders mitarbeiten an dem Wiederaufbau unserer Organisation, unserer Branche, damit in dieser endlich wieder der Geist zum Rücktritt kommt, der in früheren Zeiten den Maschinenarbeitern eigen war. Zur Frage der Verbesserung des Unfallverhältnisses wurde ausgeführt, daß es der Branchenleitung infolge der Mühseligkeit der Kollegen in einzelnen Betrieben nicht möglich war, das Einführen des Akkordarbeitens bei gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen zu verzögern. Unzählige schwere Unfälle sind in den langen Kriegsjahren vorgekommen. Eine erfreulich hohe Zahl nehmen darin die verstimmenen Frauen ein, die während dieser Zeit auch an den Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt wurden. Söder waten für die Friedenszeit die Arbeitsschutzvorschriften außer Kraft gelegt und eine Unfallschutzkommission war nicht mehr vorhanden. Das muß nun wieder anders werden. Die Kollegen in den Betrieben müssen sich wieder in ihrer Besoldung an die wieder in Funktion gesetzte Unfallaufklärungskommission wenden, damit diese auf Beleidigung der Unfälle dringen kann. Von weiteren Kollegen wurde es als ganz ungehörig bezeichnet, daß in verschiedenen Betrieben immer noch Frauen an den Maschinen beschäftigt werden trotzdem genügend arbeitslose Kollegen auf dem Arbeitsnachweis vorhanden sind. Mit Fug stellen die Kollegen die Forderung, daß die Frauen sofort aus den Betrieben zu entlassen wären. Kollege Hirschberg fügt hinzu, daß es dem Fazit zufolge steht, daß es entweder in den Umrissen ein Programm für die nächsten Aufgaben der Unfallaufklärungskommission. Mit eindringlichen Worten forderte er die Kollegen auf, auf dem Pfeilen zu setzen und mitzuarbeiten an dem Wiederaufbau der Unfallaufklärungskommission. Die Ansprechpartner und die Beteiligung der Kollegen an der Zusammensetzung der Gewerke dafür, daß die Maschinenarbeiter nicht mehr gewillt sind, sich von dem Kapital auszubauen zu lassen. Weinehr und sie fest entschlossen, einzutreten und geschlossen für eine Verbesserung ihrer Lebenslage einzutreten. Eine neue Zeit ist eingebrochen. Es geht vorwärts in Berlin! Quedlinburg. Am 3. Dezember sind seit länger Zeit wieder eine öffentliche Holzarbeiterverhandlung statt, die sich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen beschäftigte. Es war eine Freude für uns, daß auch die Kollegen von den umliegenden Ortschaften erledigen werten, nicht nur, um die Versammlung zu besuchen, sondern als neue Streiter dem Verband beizutreten. Kollege Höse begrüßte die heimgekehrten Kollegen und bedankte mit warmen Worten aller beteiligten, die die Feindschaft nicht widersehen. Nach langerer Diskussion fand am 20. Dezember der folgende Absatz einstimmige Annahme: Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, der Stundenlohn ist auf 1,25 Mark festzusetzen. Die Ortsverwaltung wurde beauftragt, den Arbeitgebern die Forderung zu übermitteln. Eine Anzahl Kollegen traten dem Verband bei. Angesichts durch diesen Erfolg, hielten wir am 14. Dezember eine Versammlung in dem Buchdruckerei-Büro ab. Hier trafen sich zwei Holzarbeiter mit etwa 30 Arbeitern. Von diesen waren 22 in der Verhandlung erschienen. Nach einer Befragung des Generaldirektors legte eine recht rege Ausprache ein, die in den Worten endigte, wenn wie uns organisiert seien, dann müssten wir es kann für Mann tun, sonst hat es keinen Zweck. Und so war es dann auch. Alle entweder Kollegen traten dem Verband bei. Wir wünschen, daß der Geist der in der Versammlung herrschte, fortbestehen möge zum Segen unserer Beddersleber Kollegen. — Am 21. Dezember hielten

wir eine Versammlung in Halle ab, hier war der Erfolg nicht so, wie wir erwartet hatten. Trotzdem gut vorgearbeitet war, war der Besuch nur mäßig. Wir wurden aber belehrt, daß eine Anzahl Modelleitscher dem Metallarbeiter- und dem Fabrikarbeiter-Verband angehören. Diese Kollegen erklärten uns, den Übergang zu unserem Verband bewirken zu wollen.

— Wir haben aus dieser Agitation die Lehre gezogen, daß die Zeit, neue Mitglieder zu werben, äußerst günstig ist, nur darf man die Arbeit nicht scheuen, sie ist fruchtbereit. Es gibt im Harz noch viel Arbeit für den Verband, viele Arbeiter in den Sägewerken müssen aufgerüttelt werden. Die Arbeit muß von der nächstliegenden Zahnstange besorgt werden. So können wir vom alten Jahr mit seinen großen Unzulänglichkeiten nehmend mit dem Bewußtsein, unsere Zahnstange auf eine Höhe gebracht zu haben wie nie zuvor. Im vierten Quartal 84 Aufnahmen, das ist ein Erfolg, über den wir uns freuen können, und der uns zur weiteren Arbeit anstreben soll. Die hiesigen Tischlermeister haben die Forderung bewilligt. Nur möchten sie, daß derjenige mit schwerer Strafe bedacht wird, der es nicht unterlassen kann, auf eigene Rechnung nach Heimatland zu arbeiten. Wir müssen den Meistern hierin bestmöglich unterstützen. Die Arbeitszeit ist nicht verkürzt worden, um zu Hause noch zu tragen, sondern sie soll es ermöglichen, arbeitslosen Kollegen Arbeit zu verschaffen.

Stolzod. (Stellmacher.) In der Sektionsversammlung am 14. Dezember entspann sich eine rege Aussprache über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am Ort. In vielen Betrieben stellt sich der Stundenlohn auf 1,30 M. weil sich die Arbeitgeber auf den Tarif des Schuhverbandes stützen. Es wurde angeregt, bei der Erneuerung der Tarife im neuen Jahr auf dem Posten zu sein, um die in den letzten Jahren errungenen Arbeitsverhältnisse hochzuhalten. Die Organisation hat sich während der Kriegszeit ziemlich gut erhalten; 194 alte Kollegen waren noch vorhanden, 20 Neu-Aufnahmen hatten wir in letzter Zeit zu verzeichnen. Von unserer Sektion sind 7 Kollegen gefallen. Der Untergang im nächsten Jahr vor dem Verhandstag einer Konferenz der Stellmacher abzuhalten, wurde von allen Kollegen zugestimmt. Da die Konferenz von 1911 doch einen guten Fortschritt in der Organisation gebracht hat und es angebracht ist, daß dort Beißfeste weiter auszubauen, ersuchen wir die Sektionen an anderen Orten, sich hierüber zu äußern.

Ausland.

Strich. Die Sektionsversammlung der Berggoldarbeiter-Schweiz teilt uns mit, daß bei den schweizerischen Goldleistungsfabrikanten viele Anfragen um Arbeit eingehen unter Umgehung des Arbeitsnachweises unserer Kollegen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß in der Schweiz kein Bergarbeiter in Arbeit treten darf ohne Vermittlung des Arbeitsnachweises der Berggoldarbeiter. Kollegen, die den Arbeitsnachweis umgeben, müssten sich die unangenehmen Folgen, die daraus entstehen, selbst zuschreiben. Wer sich vor Schaden bewahren will, muß sich vor der Zureise bei dem Verwalter des Arbeitsnachweises: Karl Grob, Bergalber, Altsstein bei Zürich, Fris-Rentier-Straße 4.

Unsere Lohnbewegung.

Aus dem bayerischen Sägewerke.

Im Ministerium für soziale Fürsorge in München fanden am 20. Dezember 1918 Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber im Sägewerke und den Vertretern der Gewerkschaften statt. Das Ergebnis war: Am 15. Dezember 1918 muß für sämtliche Sägewerke in Bayern der 8-Stundentag eingeführt werden. Die Umrechnung des wöchentlichen Verdiensts erfolgt in der Weise, daß neben dem Ausgleich der verkürzten Arbeitszeit auf 48 Stunden die Zulage vom 14. Oktober und 1. Dezember 1918 eingerechnet werden unter Zugrundelegung der bisher in den Betrieben bestehenden normalen Arbeitszeit. Die Mindestlohn erhöhen sich um den Ausgleich, bei 80 für der Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, nebst den Feiertagszulagen, die in den Verhandlungen am 30. Oktober 1918 festgelegt worden sind. Durch die Umrechnung betragen die Mindestlöhne ab 15. Dezember 1918:

Lohnklasse	I	II	III	IV	V
Sparte a	140	131	123	114	110
Sparte b	134	125	117	108	104
Sparte c	128	119	111	102	98
Sparte d	84	80	74	73	68
Sparte e	76	71	68	67	61
Sparte f	70	65	61	60	55

Gereizungen, die für den Arbeiter günstiger sind, bleiben unberücksichtigt. Soweit schon vor dem 15. Dezember erhöhte Löhne geahndet sind, ist eine Rückforderung oder Anrechnung unzulässig. Der Tarifzettel für Werk- und Sonntagsarbeit beträgt mindestens 25 Proz. für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Verabschiedung der Vereinbarung ist durch die "Bayerische Staatszeitung" vom 24. Dezember 1918 erfolgt.

Aus der Holzindustrie.

Offene Stellen für Holzarbeiter.

Nach dem "Arbeitsmarkt-Anzeiger" vom 2. Januar, herausgegeben vom Statistischen Reichsrat, Abteilung für Arbeitsstatistik, ist durch die Arbeitssuchstelle weit über die nachbenannten Orte unter anderem die beigefügte Anzahl von Arbeitsstellen zu besetzen:

Pantäschler: Siegen etwa 13.

Forbmacher: Weidenfelde 50.

Modelltischler: Br. Stargard 20, Siegen etwa 13.

Modelltischler: Siegen 20.

Sägemüller: Siegen etwa 20.

Sägewerksarbeiter: Stettin (Westpr.) 20 bis 100, Insel 10.

Stellmacher: Münster 11, Werdereode 10.

Tischler: Marienburg (Westpr.) 20 für Holzsägewerke, Brieselburg (Westf.) 25, Münster 25, Epe 42.

Portofreiheit für unsere Arbeitsnachweise.

Der Staatssekretär des Reichspostamts hat, wie aus einem Erlass des Demobilmachungsamts vom 26. November 1918 hervorgeht, für die Dauer der Demobilmachung genehmigt, daß sämtliche Postsendungen, mit Ausnahme von Postsendungen und von Telegrammen, die von den Arbeitsnachwesen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Innungs-, partikuläre, landwirtschaftliche und gemeinnützige Arbeitsnachweise) zur Unterbringung von Herrenangehörigen, bisher Hilfsdienstpflichtigen und auch von weiblichen Arbeitsträgern abgesandt werden oder sonstige Angelegenheiten der Demobilmachung betreffen unter Bemerkung „Postesಚաճ“ portofrei zu befördern sind. Voraussetzung ist, daß die Arbeitsnachweise, die keine behördliche Eigenschaft haben, ihre Sendungen mit dem Abdruck des Dienststegels einer Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde verlehen lassen.

Wir empfehlen unseren Postverwaltungen, von dieser Portofreiheit auch für die Arbeitsnachweise unseres Verbandes Gebrauch zu machen und wegen der Erlangung des Abdrucks des Dienststegels sich mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Unfallschutz an den Holzbearbeitungsmaschinen.

Der Vorstand der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft erlässt folgende Bekanntmachung: „Nachdem der Kriegszustand sein Ende erreicht hat, Heeresleistungen nicht mehr stattfinden und ein Übermaß von geeigneten Arbeitsträgern erwachsenen Männersträßen vorhanden ist, treten die Bestimmungen unserer Unfallverhütungsvorschriften (§§ 80 bis 82) wieder in vollem Umfang in Kraft, wonach die Beschäftigung von Jugendlichen in männlichen Personen unter 18 Jahren sowie von weiblichen Arbeitsträgern an Maschinen streng verboten ist.“

Bayerischer Holzindustriellen-Verband.

Ende November wurde in München der Bayerische Holzindustriellen-Verband gegründet, dem sofort eine Anzahl der bedeutendsten Möbelfabriken Bayerns beitreten. Als Zweck des Verbandes wird bezeichnet die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch die Stellungnahme zur Rohstoff- und Materialversorgung während der Übergangswirtschaft. Außerdem will der Verband zu allen das Gewerbe berührenden Maßnahmen, insbesondere auch zur Frage des Abbaues wie des unlauteren Wettbewerbs, eine Stellung nehmen. Lieber das Verhältnis des neuen Verbandes zu den bestehenden Arbeitgeberverbänden des Holzgewerbes ist aus den Pressenotizen, die über die Gründung berichtet, nichts zu entnehmen.

Gewerkschaftliches.

Zoherhöhung für die Buchdrucker.

Das Demobilmachungsamt veröffentlicht eine Anordnung betreffend Böhne im Buchdrucker-Gewerbe. Diese Anordnung hat somit Gesetzeskraft; sie gilt vom 1. Januar 1919 und tritt spätestens am 31. März 1919 außer Kraft. Sternach treten neue Leistungszulagen ein, abgestuft nach der Größe und Bedeutung der Orte, wie sie in den Tarifzulagen des Buchdruckertarifs zum Ausdruck kommen. Die Zulage sind in den größeren Orten höher, und Berlin ist noch besonders bedacht. Die Buchdrucker erhalten eine Zulage von 10 bis 14 M. in Berlin 20 M. pro Woche, und außerdem wird in Berlin eine Weihnachtszulage von 20 M. gewährt. Für Maschinenarbeiter beträgt der Zulagtag 12,50 M. bis 17,50 M. in Berlin 25 M. und dazu die Weihnachtszulage von 20 M. Den Berechnen (Arbeitsarbeitern) wird der Lohn unter Einrednung des Zuschlags für die Verkürzung der Arbeitszeit um 50 Prozent erhöht. Die Zulage für männliche Hilfsarbeiter beträgt 7 bis 10 M. in Berlin 15 M. für weibliche und jugendliche Hilfsarbeiter 6 bis 7 M. in Berlin 10 M. Entsprechend der Erhöhung der Arbeitslöhne erfahren die Friedenspreise des Deutschen Buchdruckerpreisstoffs eine Erhöhung um weitere 40 Prozent in Berlin um weitere 60 Prozent.

Diese Verfügung des Demobilmachungsamts hat eine interessante Vorgeschichte. Zwischen den Vorständen des Buchdrucker-Gewerbes war vereinbart worden, am 13. Dezember über die Lohnfrage zu verhandeln. Diese Sitzung war von den Unternehmensvertretern wegen der Reisekostenwirthe, die ihr Erreichen angeblich unmöglich machten, abgesagt worden. Am 20. Dezember, die Verhandlungen bis Anfang Januar zu vertagen, gingen die Gehilfenvertreter nicht ein. Am 18. Dezember fand eine Sitzung des Buchdruckertarifs statt. Das ist eine kürzlich vom Tarifamt eingeführte Körperfürstentum, die aus je 5 Vertretern der Unternehmer des Tarifamts und der Hilfsarbeiter und aus Mitgliedern des Tarifamts besteht. Hier war ein Teil der Prinzipsvertreter nicht erschienen; die Anwesenden erachteten den Buchdruckertarif nicht für zuständig und verlangten die Zustimmung des Tarifausschusses. Diesem Verlangen wurde stattgegeben und der Tarifausschuss telegraphisch geladen. Wieder blieb ein großer Teil der Prinzipsvertreter der Sitzung fern, so daß der Zusatz nicht beschlußfähig war. Ein Faute der trocken verflogenen Verhandlungen wurde unter allen Anwesenden einstelliglich der erschienenen Prinzipsvertreter, Vereinigmung erzielt, das sachlich verhandelt und über den Protest der abwesenden Prinzipsvertreter gegen die zu fassenden Beschlüsse zur Zustimmung übergegangen wird. Außerdem wurde einstellig beschlossen, für die bei nicht ordnungsmäßiger Befreiung des Tarifausschusses zu stellende Kommission Beschlüsse die Zustimmung des Demobilmachungsamtes einzuholen. Der Zusatz eines Teiles der Unternehmer, Obstruktion zu treiben, ist somit vereitet worden. Das Demobilmachungsamt hat die Beschlüsse des zuständig bekleideten Tarifausschusses benötigt und ihnen durch die amtliche Veröffentlichung Gesetzeskraft verliehen.

Die Niedereinstellung der Kriegsfallrechte in den Gewerkschaftsbetrieben.

Während der Dauer des Krieges ist zwischen der Gewerkschaftscommission als Vertreter des Verbands der Güter-

Fabrikarbeiter, Fleischer, Handlungsgehilfen, Tabakarbeiter und Transportarbeiter und dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ein Abkommen getroffen worden, welches u. a. die Wiedereinstellung der vor dem Krieg in den Betrieben der Genossenschaften als feste Arbeiter und Angestellte beschäftigt gewesenen Kriegsteilnehmer regelt. Nun, wo diese Frage aktuell geworden ist, hat sich das Kanzleramt der Genossenschaften mit der Durchführung jener am 4. Februar 1918 getroffenen Vereinbarung beschäftigt. Insbesondere mündeten Richtlinien für die Entlassung der inzwischen eingestellten, nun aber überflüssig gewordenen Erstklässler festgelegt werden. In der am 6. und 7. Dezember abgehaltenen Sitzung des Kanzlers wurden einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

Entlassen werden nach dem Dienstalter:

A. Die an Stelle von Männern beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte, und zwar:

1. Frauen, deren Männer Arbeit haben.
2. Mädchen und Frauen, die niemand zu versorgen haben.
3. Mädchen und Frauen, die nur 1 bis 2 Personen zu versorgen haben.

4. alle übrigen Mädchen und Frauen.

B. Männliche Arbeitskräfte:

5. Ledige, die niemand zu versorgen haben.
6. Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die Familienangehörige zu versorgen haben.
7. Alle übrigen während des Krieges eingestellten Männer.

Zur Verhütung von Fätern sind Ausnahmen zulässig, die mit den zuständigen Gewerkschaften zu vereinbaren sind.

Bei der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer sind Verheiratete sowie Ledige, die Familienangehörige zu versorgen haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Gestalten durch die vorstehenden Entlassungen die im § 9 der Abmachungen vom 4. Februar 1918 genannten Kriegsteilnehmer nicht vollständig wiedereingestellt werden können, so ist eine, durch örtliche Verhandlungen für den einzelnen Beruf festzustellende, zeitlich begrenzte Verkürzung der Arbeitszeit durchzuführen. Bei diesen Verhandlungen soll auf die Betriebsverhältnisse des jeweiligen Genossenschaftsbetriebes möglichst Rücksicht genommen werden. Wird keine Einigung erzielt, so ist die Entscheidung des Kanzlers anzuersetzen.

Im Transportarbeiter-Bund hat eine Abstimmung unter den Mitgliedschaften die Zustimmung zu dem Beschluss der Konferenz der Bau- und Ortsvereine ergeben. Hierauf wird vom 1. Januar an der Beitrag in den vier Beitragsklassen auf 40, 60, 70 und 85 Pf. ausschließlich der Ortszuschlag erhöht. Der monatliche Beitrag für männliche Kapitäne beträgt 50, für weibliche 20 Pf. Gleichzeitig sind die vollen Unterstützungsätze des Statuts wieder in Kraft getreten.

Eingesandt.

Achtung!

Chemisches Werk der Kaiserl. Werft Brügge.

Werte Kollegen!

Bei dem Abwicklungsamt der ehemaligen Kaiserlichen Werft Brügge in Kiel-Bahnhofshotel liegen so viele Anfragen von Kollegen wegen Lohnabrechnung Gebührensätze für Urlaub und Entschädigung für verlorengegangene Effekte vor, daß es dem Bureau unmöglich ist, jedem einzeln zu antworten.

Um nun die Kollegen soweit wie möglich vom Stand der Dinge zu unterrichten, haben wir die Verbände der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der Fabrikarbeiter, der Aufseßnämde, der Maschinisten und Heizer und der Transportarbeiter gebeten, in ihren Fachzeitungen nachstehender zum Abdruck zu bringen. Die Kollegen werden im Interesse einer

schnellen Abstellung ebenfalls gebeten, für weitere Verbreitung unter den Beteiligten zu sorgen.

Am 4. November 1918 wurde in einer Verhandlung zwischen drei Mitgliedern des Arbeiterausschusses und der Werftleitung folgendes vereinbart:

Lohn und Zulagen. Für die letzten Arbeitstage in Flandern, soweit für diese noch kein Lohn gezahlt ist, und für den Rücktransport bis zum Einstellungstag auf einer Heimatwerft werden pro Tag auch Sonntags, 9 und 3 Stunden vergütet. Sind für abgeschlossene Lohnperioden noch ordnungsgemäß Werkführertagebücher oder Lohnlisten vorhanden, so wird nach diesen berechnet.

Ferner für jeden Tag bis zum Einstellungstag auf einer Heimatwerft die Belgien- und anderen Zulagen und das Verpflegungsgeld. Für vorherreiche Kollegen werden vom 1. April 1918 an 2 Mt. Verpflegungsgeld pro Tag nachgezahlt.

Abordnungsgebühre. Alle bis zum 10. Oktober einschließlich auf einer Heimatwerft Eingestellten erhalten 100 Prozent. Alle vom 11. bis 20. Oktober einschließlich Eingestellten erhalten 110 Prozent. Alle nach dem 20. Oktober Eingestellten erhalten 125 Prozent.

Die Kollegen des Umladesommendos in Antwerpen erhalten für die Zeit des Transports, soweit sie vom 8. bis 19. November einschließlich in Transport gelegt wurden, pro Tag 9 und 8 Stunden, soweit sie ab 14. November in Transport gesetzt wurden, pro Tag 9 und 8 Stunden und die oben angegebenen Zulagen. Diese Kollegen hatten auf den Transporten große Schwierigkeiten zu überwinden, daher die erhöhten Sätze.

Für die 14 Tage Erholungsurkunft, den die meisten Kollegen nach Ankunft erhalten haben, vergütet die Brügger Werft täglich 9 Stunden Lohn und die üblichen Zulagen für Urlaub.

Dass die Lohnabrechnungen bis heute noch nicht abgeschlossen sind, liegt daran, daß die Heimatwerften trotz mehrmaliger Aufforderung die Einstellungs- und Vorschublisten noch nicht eingefordert haben. Auch die letzten behördlichen Organe der betreffenden Orte sind gebeten worden, aus die Werften einzutreten. Eingegangen sind bisher die Listen von den Werfwerken und der Danziger Werft, so daß die dort eingestellten Kollegen in nächster Zeit ihre Abrechnung erwarten können.

Alle Kollegen, die sich unterwegs von ihren Transporten entfernt und sich weder auf einer Heimatwerft noch bei dem Abwicklungsamt gemeldet haben, müssen leichtestens sofort schriftlich mitteilen, mit welchem Transport sie von Brügge gegangen sind oder wann sie an seinem Bestimmungsort eintrafen. Diese Kollegen erhalten bis zum Eintreffen des Transports an seinem Bestimmungsort Zahlung von der Brügger Werft.

Weiter wurde vereinbart, daß Befreiungen an Verheiratete in Höhe von 850 Pf. und an Verelternete von 600 Pf. gezahlt werden.

Am 21. November 1918 fanden in Reichsmarineamt Verhandlungen über Entschädigung verlorengegangene Privat-eigentums statt. Von Arbeiterausschuss waren unter Zustimmung der Werftleitung beantragt. Erhebliche Heraufsetzung der Preise für die einzelnen Stücke entsprechend den letzten Abmachungen, Erweiterung der Stückzahl durch Anfügen noch eines Anzuges, eines Polters, eines Arbeitsanzuges, eines Fäldchens Unterzug, eines Paars Strümpfe und zweier Wolldecken. Festlegung des Anschaffungswertes bei Totalverlust auf 1950 Pf.

Am 18. Dezember lief vom Reichsmarineamt folgendes Telegramm ein: „A 3 81297 auf Buch Nr. 1370 vom 18. November zu der mit B VII b 33903 vom 1. 12. 17 genehmigten Zahl der Bekleidungsfülle treten hinzug ein Polter, ein Paar Strümpfe, ein Fäldchen Unterzug und

eine Wolldecke. Im Bereich vorgeschlagene Höhe, als Abzahlung, bis zu denen in einzelnen Entschädigung gezahlt werden darf, genehmigt, jedoch bei Totalverlust nicht über 1500 Pf.“

Die Abzählung nach Anschaffungswert und Tropfenzahl ist dem Abwicklungsamt übertragen. Die vorliegenden Entschädigungsanträge werden der Reihe nach erledigt.

Unter Rückzug auf diese. Während des Studzuges bei den Sprengungs- und Umladearbeiten sind leider noch einige unserer Kollegen ihrem Tod. Den hinterbliebenen sind sofort nach Bekanntwerden der Todesfälle Unterstützungsgelder überwiesen worden. Nach Beschluss sollen die eventuell verbleibenden Gelder aus der Unterstützungsstiftung unter die hinterbliebenen Kinder aufgeteilt werden. Eine Abrechnung und Verteilung kann jedoch erst erfolgen, wenn die Kollektiven abgeschlossen sind. Die Abrechnung wird ebenfalls auf diesem Wege erfolgen.

Kontinentalscheine. Da die Kontinentalscheine wegen der politischen Nötigung, besonders in Ostende, fast vollständig zurückgelassen werden mußten, kann die Kontine ihren noch bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen. Grundsätzlich hat der Vertreter des Reichsmarineamts bei einer Verhandlung einer Entschädigung des entstandenen Schadens zugesagt. Ein entsprechender Antrag mit genauer Auflistung der verlorenen Werte und noch zu deckenden Schulden ist am 17. November 1918 dem Abwicklungsamt zur Weitergabe an das Reichsmarineamt beigegeben. Nach Erledigung des Antrages wird eine genaue Abrechnung der Kontine ebenfalls auf diesem Wege erfolgen.

Kontinentalscheine, Kohlenkarten vom Monat Oktober und Brotdenare können zur Einlösung an W. Böhl, Hamburg 19. Pinneberger Weg 811 eingeliefert werden.

Kollegen, die über den Tod des Kollegen Sowonus, der Decksman auf einem Brügger Werftdampfer war und verunglückt ist, Mitteilung machen können, werden gebeten, diese an dieselbe Adresse einzusenden.

Der Arbeiterausschuss.

Die nachbenannten Werte können auch durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SO. 18. Am königlichen Platz 2, bezogen werden.

Soziale Forderungen für die Übergangswirtschaft. Eine Rundgebung herausgegeben von der Kriegswirtschaftlichen Vereinigung, G. B. Berlin. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Preis 1,50 Pf.

Das Erscheinen dieser Schrift ist durchzensurvergessenen verzögert worden, dadurch ist einiges, was sie enthält, durch die Zensuren überholt worden. Sie hat aber dadurch nicht wesentlich an Wert verloren. Auf dem Titel ist eine große Anzahl sozialpolitischer Organisationen, darunter auch die Zentralen bei Gewerkschaften und bei Angestelltenverbänden, genannt, unter deren Mitwirkung diese Rundgebung herausgegeben wurde. Sie bietet ein ins einzelne gehendes Programm für den sozialen Wiederaufbau Deutschlands, das ernste Beachtung verdient.

Jean Jaures, Sozialist und Staatsmann. Von H. Beyer. (Band 9 der Sozialwissenschaftlichen Bibliothek.) Preis 1,50 Pf. geb. 1 Mt. Berlin SW. 68. Verlag für Sozialwissenschaft. G. n. b. d.

Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. (Die Tätigkeit des Exekutivkomitees) von W. Uljanoff (L. D. T.). Preis 1,50 Pf. Verlag der Lichtenstrahlen (Julian Bordeth). Berlin-Wittenau, Gedwaltstraße 1).

Der Totentanz vor Opern nebst einem Anhang kleiner Kriegsgedichte von Hermann Jüngel. 52 Seiten. Preis pro Stück 1 Mt. Raumkonsperlag der Leipziger Buchdruckerei Alting-Gesellschaft.

Das Wahlrecht für die Nationalversammlung.											
des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.											
Lungenkalender für die Verwaltungen und Mitglieder des Verbandes. Im Auftrag des Verbandsvorstandes herausgegeben von Theodor Leipart. 20 Jahrgang.											
Der Preis des Almanachs beträgt jetzt 1,50 Mt.											
bei Einzelzulieferung 2 Mt. der Stück.											
Befreiungen sind angehängt an die Abrechnungsnotizen oder direkt an entsprechende Adressen zu richten.											
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G.m.b.H. Berlin SO. 16. Am königlichen Platz 2.											
Wir empfehlen:											
Almanach 1919											

Gestorbene Mitglieder.

Brandenburg. Rob. Krüger, Rostom, 56 J.
Frankfurt a. M. Karl Wilmes, Schreiner, 50 Jahre.

Friedrich Schreiber, Schreiner, 57 J.
Görlitz. Wilhelm Sollbach, Schreiner, 50 J.
Hubert Eicheler, Schreiner, 32 J.

Melle. Heinrich Bräuer.
Mellendorf. Herm. Baumgärtner, Schneide-

müller, 60 J.
Nordhausen. Richard Stengler, 57 J.
Duderstadt. Emil Günther, Holzsch., 56 J.
Schwelmast. Herm. Menzel, Schreiner, 28 J.

Erhebliche Verdienste.

Holzdrechsler für kleine Rund- und Dreieckstücke verlost
gegeben. Zugesende mit Kennzeichnung an
H. Stausberg, Langensalza.

Zwei tüchtige Korbmacher
mit Stoffarbeiten (Schürze) für den neuen
Friedrichsverein gründet.

Bern. Schreiber, Gladbeck, Petersstr. 22.
Korbmacher zur Herstellung von
Tischdecken, gute einzige
arbeitet, Frau Hermann Küller, Körbchen-
betrieb bei Dresden.

Holzpontoffelmacher, 1 Scher-
ner. 1 Scherner verlost bei jedem 20 Pf.
Büro Dresdner, Leopoldsgasse 12.

Tüchtiger Ovaldrehstuhl
sucht passende Stellung
der Freizeit. 1 Scher-
ner. 1 Scherner verlost bei jedem 20 Pf.
Büro Dresdner, Leopoldsgasse 12.

Tüchtige Korbmacher

auf Geschlagenes und Gestellarbeit
sucht Kolleg. Korbfabrik Görlitz
Berliner Straße 16.

3 Korbmachergesellen a. Bochum
Reitweite (Korblohn) suchen sofort. Wollen
haupt & Wälzel. Görlitz. Bahnhofstr. 46.

Spotschlitten-Kufen!!

Eiche, gebogen, prima Ware

100 120 140 160 cm Holz längs

4.— 4,50 5.— 5,75 Mt. für 1 Paar

Max Walther, Dresden 22.

Ritterstraße 51.

Schneiderschädel in allen Größen lieferbar.

Schöne Juliaschen-Holzblumen

Marie Weiß, Leipzig 3.

TISCHLER FACHSCHULE DETMOLD

Ausbildung zum Meister, Werkmeister
und Zeichner in kurzfristigen Kursen
für alle technischen Berufe. Fortbildung
für Architekten, die Direktoren, Bauteile.

Tischlerfachschule

Ausbildung schnell und gründlich!

Auskunft durch die Direktion

Werkzeug - Neuheiten.

Fräser, Hobel, Schleifer, Schrauber, etc.

Orte Bergedorf, Berlin